

Zeitschrift:	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
Herausgeber:	Schweizerischer Traktorverband
Band:	12 (1950)
Heft:	8
Rubrik:	Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbandsmitteilungen

Das Referendum gegen die neue ATO

Da die bisherige Autotransportordnung (ATO) mit dem 31. Dezember 1950 zu Ende geht, wurde seit längerer Zeit ein neues ähnliches Gesetz vorbereitet. Am 23. Juni stimmten die eidg. Räte der neuen ATO mehrheitlich zu.

Den bisherigen Kritiken wurde u. a. dadurch Rechnung getragen, dass das prinzipielle Verbot des gemischten Verkehrs wegfällt. Für landw. Motorfahrzeuge (2- und 1-Achs-Traktoren) deren Geschwindigkeit 20 km/std. nicht übersteigen kann und die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden, wird die bisherige Regelung in Aussicht gestellt (während 30 Stunden monatlich, höchstens jedoch 200 Std. im Jahr **landw.** Transporte für dritte Landwirte gegen Entgelt). Das Bewilligungsverfahren soll z. T. dezentralisiert und vor allem weniger bürokratisch gestaltet werden. In sämtliche Transportkategorien ist die Bildung paritätischer Kommissionen vorgesehen, wie unser Verband dies bereits schon seit dem Frühjahr 1949 kennt.

Am 28. Juli 1950 hat sich in Zürich ein überparteiliches Komitee zur Durchführung des Referendums gegen die neue ATO (Bundesbeschluss vom 23. Juni 1950) konstituiert.

Anlässlich der Unterschriftensammlung wird in landw. Kreisen voraussichtlich u. a. mit der Behauptung operiert, mit dem Fall der ATO seien für die Landwirtschaftstraktoren wieder sämtliche — also auch gewerbsmässige — Transporte frei. Dem ist nicht so. **Ohne der persönlichen Einstellung unserer Mitglieder zur ATO zu nahe treten zu wollen, stellen wir fest, dass die Vorschriften der ATO mit denjenigen der Oberzolldirektion sowie mit den Bestimmungen des Haftpflichtversicherungsvertrages übereinstimmen. Ungeachtet dessen, ob die ATO ab 1951 bestehen bleibt oder nicht, wird die Verwendungsmöglichkeit der Landwirtschaftstraktoren demnach keine Änderung erfahren.**

Brugg, den 30. Juli 1950.

SCHWEIZERISCHER TRAKTORVERBAND:
Der Geschäftsausschuss.

In Anbetracht dessen, dass auf dem Verhandlungsweg für alle Kreise eine tragbare Lösung gefunden werden konnte, empfehle ich, die Referendumsliste nicht zu unterschreiben.

Zentrale ATO-Kommission:
Der Präsident: gez. **S. Nussbaumer.**

Für Ford- und Ferguson-Traktorbesitzer
der einfachste

Anbaupflug
System Schär

(für weitere Marken in Vorbereitung)

Weitere unverbindliche Auskunft und Offerte durch

Bärtschi & Co. - Ackerbaugeräte - Ufhusen (Luzern)
Telephon (045) 5 38 54

Jeder gute, gewöhnliche Selbsthalterpflug kann zu einem Anbaupflug für Traktorzug umgebaut werden, der gegenüber den bisherigen, festen Anbaupflügen **bedeutende Vorteile** aufweist.
Bei vorhandener Traktorhydraulik geringe Kosten. Tadellose Ackerarbeit. Pflug geht sofort auf vollen Tiefgang, bedeutend besseres Einregulieren des Pfluges Montage und Demontage in **weniger als einer Minute.**

Zu den gleichen Traktormarken liefern wir den **einfachen Zapfwellen-Kartoffelgräber**. Einfachste Montage. Sehr günstig im Preis.

Traktoren-Treibstoffe Oele Fette

ESG
Emil Scheller Cie
AKTIENGESELLSCHAFT
ZÜRICH TEL. 32 68 60

Mitteilungen der Redaktion

Ein neues Mähdrusch-Ernteverfahren.

Unter diesem Titel veröffentlichten wir in der letzten Nummer eine Arbeit von Ing. Franz Herbstrofer, Wels.

Wir unterliessen es dabei versehentlich zu erwähnen, dass der Artikel der Zeitschrift «Österreichischer Landmaschinenmarkt» (Verlag: Wien VII, Burggasse 69, Redaktion: Dr.-Ing. Fritz Fahringer, Pürgg, Steiermark) entnommen wurde.

Die Redaktion.

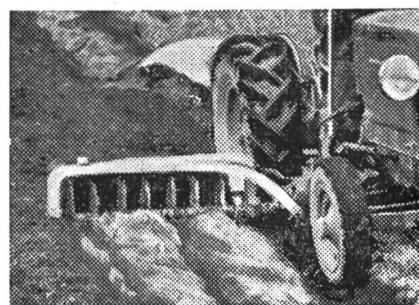
Sektionsmitteilungen:

Wegen Platzmangel kann ein Bericht über den Besuch der 40. Wander-Ausstellung der D.L.G., organisiert durch die Sektion Zürich, nicht in diese Nummer aufgenommen werden. Wir bitten um Nachsicht.

Die Artikelfolge «Motoren-Kenntnis für jedermann» muss in dieser Nummer nochmals ausfallen. Wir fahren in der nächsten Nummer damit fort.

Frühs Motor-Spatenegge

kann auch an Ihrem Traktor ohne Abänderungen montiert werden! Antrieb durch Mähgetriebe oder Zapfwelle. — Früh hat sich als erster mit dem Bau von Motor-Spateneggen befasst und verfügt heute über grosse Erfahrung. Die Maschine wurde ständig verbessert, ist heute die fortgeschrittenste dieser Art und leistet nachweisbar beste Arbeit.



Verlangen Sie Prospekte und Offerte von

Jakob Früh, Degersheim SG., Konstruktionswerkstätte, Tel. (071) 54115